

*Eine gemeinsame Initiative aller
Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen*



Betriebsausgaben und ihre Besonderheiten

Steuerforum I am 10. März 2020

Referentin

Dipl.-Kffr., M.B.L.T.

Dr. Anne Schäfer

Steuerberaterin, FB f. IntSteuerR

Was sind Betriebsausgaben?



- ▶ Betriebsausgaben sind grundsätzlich alle Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind (§ 4 Abs. 4 EStG)
- ▶ Voraussetzung für den Abzug:
 - ▶ Angemessenheit
 - ▶ Originalbelege (Ausnahme: Eigenbelege); ordnungsgemäße Rechnung; Zahlungsnachweis
 - ▶ Einhaltung der GoB: Keine Buchung ohne Beleg, ersetzendes Scan möglich, Pflicht zur getrennten Aufzeichnung

Nicht abzugsfähige Betriebsausgaben



**30 %
Bewirtungs-
aufwendungen**

**Geschenke
< 35 €**

**Verpflegungsmehr-
aufwendungen
> 12 € / 24 €**

Geldbußen

Beispiele

**Erstausbildungs-
kosten**

**Bürraum/ Home
Office
(evtl. 1250 €)**

Gewerbesteuer

**Schuldzinsen
(Überentnahmen)
< 2.050 € p.a.**

Home Office I



Enge Voraussetzungen für den Abzug als Betriebsausgabe gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6b EStG:

- ▶ Arbeitszimmer bildet den **Mittelpunkt** der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung
- ▶ Ein **ausschließlich** betrieblich genutzter Raum in der selbst genutzten Wohnung/Haus



Beispiel 1: Hans-Dieter ist Fotograf und nutzt sein häusliches Arbeitszimmer neben seinem Büro am Potsdamer Platz nicht nur beruflich, um seine Fotos Zuhause zu bearbeiten, sondern auch nebenbei als Gästezimmer.

Kann er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgabe geltend machen?

BFH: “Kein Abzug bei gemischt genutzten Räumen“





Beispiel 2: Otto ist selbstständiger Bausachverständiger. Er ist zwar überwiegend auf Baustellen tätig, fertigt jedoch zu Hause in seinem Arbeitszimmer die Gutachten für seine Kunden an.

Kann er die Kosten für sein häusliches Arbeitszimmer als Betriebsausgabe geltend machen?

→ Ja, aber nur wenn **kein anderer Arbeitsplatz** zur Verfügung steht. Ein begrenzter Betriebsausgabenabzug i. H. v. 1.250 € / Jahr ist möglich.



Home Office II



Welche Aufwendungen gehören dazu?

Nutzung von Fremdbesitz

- ▶ Anteilige Miete und alle Nebenkosten für die Nutzung der Wohnung (Warmkosten), auch z. B. die Hausratversicherung

Nutzung von Eigentum (jeweils anteilig):

- ▶ Absetzung für Abnutzung für das Gebäude (AK, HK)
- ▶ Schuldzinsen, Wasser-, Entwässerungs-, Energiekosten,
- ▶ Grundsteuer, Versicherungen, Müll, Schornsteinfeger, Straßenreinigung usw.
- ▶ Renovierungs-, Reinigungskosten
- ▶ **Gebäude(teile) werden i.d.R. notwendiges Betriebsvermögen (Betriebsaufspaltung; Überschreiten der Bagatellgrenze v. 20,5 T€)**

Fahrtkosten I

Besonderheiten gemäß § 4 Abs. 5 Nr. 6 EStG



Grundsätzlich

- ▶ Alle nachgewiesenen Ausgaben für öffentliche Verkehrsmittel (Bus, Bahn, Taxi)
- ▶ Pkw-Kosten (allerdings mit Einschränkungen je nach betrieblicher Nutzung)
- ▶ Ebenso Einschränkung für Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte, max. wie bei Arbeitnehmern 0,30 EUR/Entfernungs-km



Fahrtkosten II



Bei Nutzung eines Pkw zu mehr als 50 % zu betrieblichen Zwecken (PKW zählt dann zum Betriebsvermögen), gibt es zwei Alternativen für die Berechnung des Privatanteils:

- ▶ Führen eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches (strenge Anforderungen an die Aufzeichnungen)

oder

- ▶ Versteuerung des (geschätzten) Privatnutzungsanteils durch Berechnung fiktiver Erlöse i. H. v. 1 % des inländischen Listenpreises für jeden Monat der Nutzung

Privatanteil PKW 1 %-Regelung



- ▶ Ansatz für **jedes** der Privatnutzung zur Verfügung stehende Fahrzeug

Berechnung:

- ▶ Listenpreis zzgl. Sonderausstattung und Umsatzsteuer **im Zeitpunkt der Erstzulassung**
- ▶ Fahrten zum Betrieb mit 0,03 % des Brutto-Listenpreises (inkl. USt) (180 Tage x Entfernungskilometer x 0,30 EUR)
- ▶ Kostendeckelung

Beispiel „Ein-Prozent-Regelung“:

Berechnung	Betrag (Euro)
Brutto-Inlands-Listenpreis des Fahrzeuges (*)	23.270,00
auf volle 100 € abgerundet	23.200,00
davon 1 % pro Monat	232,00
+ 0,03 % pro km Entfernung zur Arbeit (hier: 30 km)	208,80
= geldwerter Vorteil	440,80

Quelle: wtz.eu



Absetzung für Abnutzung (AFA)

Anschaffung von Wirtschaftsgütern des Anlagevermögens (§ 7 EStG)

- ▶ Bei einer voraussichtlichen Nutzung von mehr als einem Jahr
- ▶ Anschaffungskosten sind dann als **Abschreibung** zu berücksichtigen (Afa = Absetzung für Abnutzung)
- ▶ über die **Nutzungsdauer** verteilt als Betriebsausgabe abzugsfähig (nicht sofort)
- ▶ Beispiele für die Nutzungsdauer gemäß **amtlicher Afa-Tabelle**: PKW 6 Jahre, Gebäude 50 oder 33 Jahre, Computer 3 Jahre
- ▶ Evtl. Sonderabschreibung (20 %); Investitionsabzugsbetrag; BV < EUR 235.000, Gewinn < EUR 100.000

Geringwertige Wirtschaftsgüter



Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die einer selbständigen Nutzung fähig sind (§ 6 Abs. 2 und 2a EStG)

- Anschaffungskosten bis € 250: immer sofort abzugsfähige Betriebsausgaben
 - 1. Anschaffungskosten bis € 800 netto, vermindert um einen darin enthaltenen Vorsteuerbetrag = sofort Betriebsausgabe möglich
 - 2. Anschaffungskosten bis € 1.000 netto = Verteilung auf 5 Jahre möglich
- 1. oder 2. :** Wahlrecht, alternativ, einheitlich für alle angeschafften Wirtschaftsgüter innerhalb eines Wirtschaftsjahres



**Vielen Dank für Ihre
Aufmerksamkeit**



*Eine gemeinsame Initiative aller
Berliner und Brandenburger SteuerberaterInnen*



Steuerberaterkammer Berlin

Wichmannstraße 6

10787 Berlin

Tel. 030 889261-0

Fax 030 889261-10

info@stbk-berlin.de

www.stbk-berlin.de

Steuerberaterverband Berlin-Brandenburg

Verband der steuerberatenden und wirtschaftsprüfenden Berufe e. V.

Littenstraße 10

10179 Berlin

Tel. 030 27595980

Fax 030 27595988

info@stbverband-berlin-bb.de